

STADT OCHSENFURT

**27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
SONDERGEBIET
„PHOTOVOLTAIKANLAGE ERLACH 2 (NORD UND SÜD)“**

LANDKREIS WÜRZBURG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

IN DER FASSUNG VOM 08.01.2024

ENTWURFSVERFASSER

MIRIAM GLANZ

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN

AM WACHOLDERRAIN 23

97618 LEUTERSHAUSEN

Stand 08.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Planungsgrundlagen	4
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
2.3 Kriterien der Regierung von Unterfranken für Standorte von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen	5
2.4 Bewertung der Kriterien gemäß Grundsatzbeschluss der Stadt Ochsenfurt vom 25.02.2021	6
3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung	7
3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	7
4 Begründung	7
4.1 Inhalt der Änderung	7
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	8
4.3 Verkehrsanbindung	8
4.4 Ver- und Entsorgung	8
4.5 Immissionen	8
4.6 Bodendenkmäler	9
4.7 Erschließungskosten	9
4.8 Flächenbilanz	9
Teil B Umweltbericht	10
1 Einleitung	10
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 27. Flächennutzungsplanänderung	10
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1 Schutzgut Boden und Fläche	10
2.2 Schutzgut Klima / Luft	11
2.3 Schutzgut Wasser	11
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	12
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	14
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	14
2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe	15
2.8 Wechselwirkungen	15
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	15
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	15
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	15
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	16
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Teil C Hinweise zum Verfahren.....18

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ochsenfurt verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (letzte rechtskräftige Änderung war die 24. Änderung („Zeubelried“).

Mit der jetzt vorgelegten 27. Änderung möchte die Stadt Ochsenfurt die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die beiden Bebauungspläne Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ nordwestlich und südwestlich vom Ortsteil Erlach für einen Vorhabenträger schaffen.

Ziel ist es, dort durch Festsetzung von zwei sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen und Erschließungswegen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und zu sichern. Dies trägt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung elektrischer Energie im Sinne der allgemeinen Schutzgüterabwägung bei.

Das Ziel der Planung, die Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen zu fördern, entspricht dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, und dem Ziel der Stadt Ochsenfurt, Photovoltaik (PV) als einen wichtigen Baustein der Energiewende zu fördern.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am __. __. 202__ die Aufstellung der beiden Bebauungspläne Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ sowie - gemäß § 8 Abs. 3 BauGB - parallel die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der beiden Planungsgebiete nordwestlich und südwestlich vom Ortsteil Erlach beschlossen.

Da der bisherige Flächennutzungsplan für diese Änderungsbereiche in der dort gültigen 4. Änderung die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft beinhaltet hat, sind diese dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend, in die Darstellung von sonstigen Sondergebieten im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind unter anderem:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO)

Die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen, übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BNatSchG und Art.1 BayNatSchG.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Verbindlicher Regionalplan

Das Plangebiet liegt laut Regionalplan der Region Würzburg (2) Regionaler Planungsverband Würzburg 2007) am Rand des Stadt- und Umlandbereichs im Verdichtungsraum Würzburg.

Im aktuell verbindlichen Regionalplan ist gemäß der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 02.03.2023 (Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung ca. 850 m westlich des nördlichen Änderungsbereichs und ca. 330 m nordwestlich des südlichen Änderungsbereichs ein Vorbehaltsgebiet, nämlich das Gebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“ dargestellt.

Der südliche Teil des südlichen Änderungsbereichs auf Fl.Nr. 257 und 258 liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

2.3 Kriterien der Regierung von Unterfranken für Standorte von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

Von der Regierung von Unterfranken wurde eine Planungshilfe zur „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“ (Stand vom 22.02.2022) herausgegeben.

Hinsichtlich von Natur- und Artenschutz sind im Kriterienkatalog der Planungshilfe keine Gründe für sehr hohen, hohen oder mittleren Raumwiderstand aufgeführt, die auf das Plangebiet zutreffen. Entsprechend gibt es keine Kennzeichnungen auf der Fachkarte 1 (Natur und Artenschutz).

Die nördlich überplante Fläche ist durch ihre momentane Nutzung vielmehr als geeigneter Standort im Hinblick auf Natur- und Artenschutz zu bewerten, weil es sich um Flächen mit geringer bzw. sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensräume handelt.

In der Umgebung der südlichen Änderungsfläche sind die umgebenden Wälder und der Südteil als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Ortolan-Vorkommen einschl. Pufferbereichen liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Die überplante Fläche mit ihrer Ackernutzung ist im Hinblick auf Natur- und Artenschutz ebenfalls geeignet.

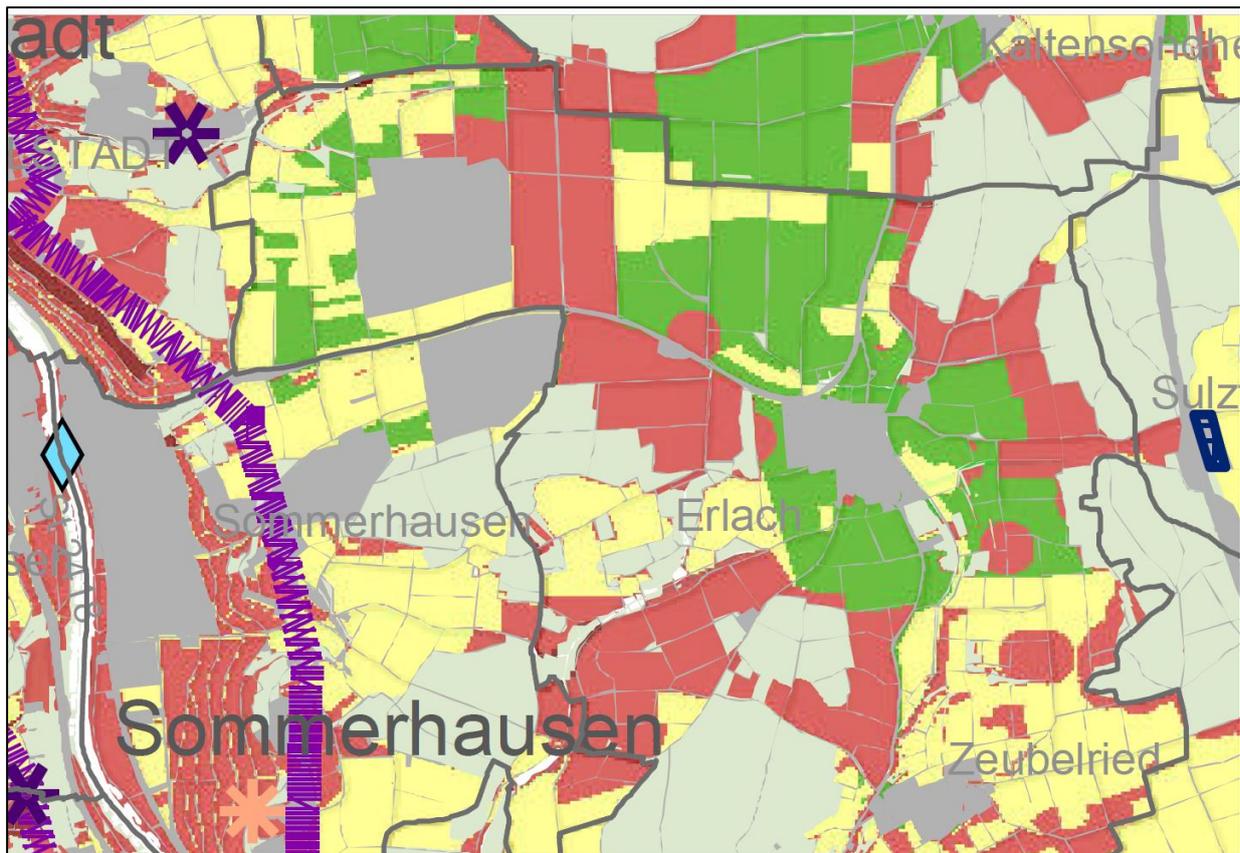
Die Landnutzungsänderung von Acker in extensiv genutztes Grünland bei beiden geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird voraussichtlich zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Standorte führen.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bzgl. der Erholungseignung (Fachkarte 2) besteht für den nördlichen Änderungsbereich durch die Freileitung im Südwesten des Plangebietes.

Der südliche Änderungsbereich zeichnet sich durch eine Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungseignung aus.

Auf der Fachkarte 3 (Wald und Landwirtschaft) sind keine Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt.

Auf der Ergebniskarte ist der nördliche Änderungsbereich deshalb fast ausschließlich als Fläche mit geringem Raumwiderstand, der südliche Änderungsbereich aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild als Fläche mit mittlerem Raumwiderstand dargestellt:



Quelle: www.regierung.unterfranken.bayern.de

2.4 Bewertung der Kriterien gemäß Grundsatzbeschluss der Stadt Ochsenfurt vom 25.02.2021

Die Photovoltaik (PV) ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Die Stadt Ochsenfurt greift diesen Gedanken auf und unterstützt einen ökonomisch, ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvollen Ausbau der installierten Photovoltaik-Leistung in Bayern. Sie hat sich dazu in einem Grundsatzbeschluss zur Bauleitplanung Solarpark vom 25.02.2021 entsprechende Kriterien auferlegt, die bei weiteren Flächenausweisungen für PV-Anlagen zugrunde zu legen sind. Dabei darf nicht mehr als 3 % der Gesamtfläche der Stadt Ochsenfurt überplant werden.

Punkt 1: Eignung der Fläche

Beide Flächen sind geeignet gemäß Punkt 1 b) letzter Spiegelstrich „Ackerfläche ohne besondere landschaftliche Eigenart“.

Punkt 2: Lokale Wertschöpfung

Beide Anlagen werden ohne Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) betrieben. Die Vermarktung des erzeugten Stroms wird allein mit Hilfe sogenannter PPA- also Stromverkaufsverträgen- stattfinden. Der Vorhabenträger wird eine separate Betreiberfirma gründen, die ihren Sitz in Ochsenfurt haben wird. So wird 100 % der Gewerbesteuer in der Stadt Ochsenfurt fällig.

Die Beteiligung der Bürger wird über ein Crowd-Invest-Modell strukturiert werden. Es werden ca. 500.000 Euro an Beteiligungskapital angeboten. Dies sind ca. 65 % des notwendigen Einlagevolumens, das der Bevölkerung angeboten wird. Die Bürger sollen Beträge zwischen 500,-€ und 20.000,- € zeichnen können. Die Verzinsung wird im Bereich 4-5 % liegen, es werden verschiedene Laufzeiten angeboten. Die Angebote der Bürgerbeteiligung werden zunächst an die Ochsenfurter Bürger gehen, danach — falls noch ungezeichnetes

Kapital vorhanden ist - an Bürger im weiteren Umfeld. Die Finanzierung wird mit regionalen Banken umgesetzt.

Punkt 3 des Grundsatzbeschlusses: Kriterien für den Flächennutzungsplan:

- a) Die Bonität der beplanten Flächen weist einen Wert von ca. 45 BP (Nord) bzw. 34 BP (Süd) auf.
- b) Die Flächengröße beträgt 11 ha (Nord) bzw. 10,8 ha (Süd) und macht daher jeweils ca. 0,16 % der Gesamtfläche der Stadt Ochsenfurt aus
- c) Die nördliche Änderungsfläche befindet sich in der Nähe des Windparks Ochsenfurt sowie der 380 kV-Hochspannungsleitungen und damit in einem landschaftsästhetisch vorbelasteten Bereich. Nördlich der Änderungsfläche ist die südliche Anlage von Wald umgeben. Beide Anlagen werden mit Ausgleichselementen und Heckenstrukturen in die Umgebung eingebunden.
- d) Die beplanten Bereiche befinden sich in einer technisch überprägten Agrarlandschaft jenseits der touristisch wertvollen Bereiche. Eine landschaftsprägende Eigenart der Planfläche ist nicht vorhanden.
- e) Die Flächengrößen betragen 11 ha (Nord) bzw. 10,8 ha (Süd) und entsprechen damit dem Anforderungskriterium.
- f) Beide Flächen eignen sich aufgrund der niedrigen Bodenpunkte nicht zum Zuckerrübenanbau.

3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Gemäß Anlage 1 Nummer 18.7.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von mehr als 100.000 m² eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Hierunter fallen die Aufstellung der beiden Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“.

Nach § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Auswirkungen, die von der Umsetzung der beiden Bebauungspläne und des im Parallelverfahren zur Änderung vorgesehenen Flächennutzungsplans ausgehen, werden im Umweltbericht (Teil B dieser Begründung) ausführlich behandelt.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der nördliche Änderungsbereich liegt ca. 850 m nordwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Westheimer Weg“ und nördlich der Kreisstraße WÜ 16. Er erstreckt sich über die Fl. Nrn. 1894, 1894/2 und 1934 der Gemarkung Erlach. Die Größe des nördlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 11,93 ha.

Der südliche Änderungsbereich liegt ca. 1.000 m südwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Hunsruck“ bzw. „Heringsgrund“ und 850 m südlich der Kreisstraße WÜ 16. Er umfasst die Fl. Nrn. 232, 232/1, 233, 257 (TF) und 258 der Gemarkung Erlach. Die Größe des südlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 10,87 ha.

4 Begründung

4.1 Inhalt der Änderung

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans für die beiden Änderungsbereiche (die den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ entsprechen) die Änderung der Darstellung von Flächen für

die Landwirtschaft in die Darstellung Sondergebiet Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ mit 11,93 ha bzw. 10,87 ha vorzunehmen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Eingrünung und damit zur Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Landschaftsbild werden symbolhaft dargestellt.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentlichen umweltrelevanten Belange werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) dargelegt.

Eine weitere, detailliertere Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf den nachfolgenden Ebenen des jeweiligen Bebauungsplans.

4.3 Verkehrsanbindung

Bei Änderungsbereichen sind über vorhandene Feldwege erschlossen.

Die Zufahrt zu den Teilflächen des nördlichen Änderungsbereichs erfolgt von der Kreisstraße WÜ 13 von Süden bzw. Osten, die Zufahrt zu den Teilflächen des südlichen Änderungsbereichs von der Kreisstraße WÜ 13 von Norden bzw. Osten über Erlach.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an ein Mischsystem ist nicht vorgesehen.

4.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

4.4.3 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Die Anbindungen an die Telekommunikationsleitungen sowie an das Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel.

Eine Energieversorgung sowie weitere Versorgungen sind für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

4.5 Immissionen

4.5.1 Blendwirkung

Reflexionen stellen grundsätzlich verlorene Strahlungen dar, die für die Umwandlung in elektrische Energie nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher werden heutige Anlagen entspiegelt und reflexionsarm ausgeführt. Auf der nachfolgenden Ebene des jeweiligen Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einsehbarkeit und damit auch die Beeinträchtigung durch Reflexionen minimieren.

4.5.2 Staubbelastung

Im Betrieb der PV-Anlage kommt es nicht zu Staubentwicklung, wohl aber durch die Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese nach guter fachlicher Praxis unvermeidlichen Emissionen sind vom Anlagenbetreiber zu tolerieren.

4.6 Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

Unmittelbar nordöstlich der südlichen Teilfläche im südlichen Änderungsbereich liegt auf der verbleibenden Fläche der Fl.Nr. 257 ein Bodendenkmal, nämlich D-6-6226-0242, eine Siedlung der Urnenfelderzeit.

4.7 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden vom Vorhabensträger der Freiflächen-Photovoltaikanlagen getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

4.8 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	Planung	Veränderung
Flächen für die Landwirtschaft	11,93 ha 10,87 ha	0 ha	- 22,8 ha
Sondergebiet Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“	0 ha	11,93 ha 10,87 ha	+ 22,8 ha
Gesamtfläche	22,8 ha	22,8 ha	--

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 27. Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans für die beiden Änderungsbereiche (die den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ entsprechen) die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung Sondergebiet Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ mit 11,93 ha bzw. 10,87 ha vorzunehmen.

Der nördliche Änderungsbereich ca. 850 m nordwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Westheimer Weg“ und nördlich der Kreisstraße WÜ 16. Er erstreckt sich über die Fl. Nrn. 1894, 1894/2 und 1934 der Gemarkung Erlach. Die Größe des nördlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 11,93 ha.

Der südliche Änderungsbereich liegt ca. 1.000 m südwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Hunsruck“ bzw. „Heringsgrund“ und 850 m südlich der Kreisstraße WÜ 16. Er umfasst die Fl. Nrn. 232, 232/1, 233, 257 (TF) und 258 der Gemarkung Erlach. Die Größe des südlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 10,87 ha.

Weitere Angaben zu den Inhalten der 27. Flächennutzungsplanänderung sind den Beschreibungen, v. a. im Teil A der Begründung zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch den Unteren Keuper der Erfurt-Formation mit den Oberen Tonstein-Gelbkalkschichten mit einer Wechsellagerung von Ton- und Mergelsteinen sowie feinkörnigem Sandstein und vereinzelt dem oberflächennahen Auftreten von Grenzdolomit bzw. Werksandstein geprägt.

Darüber wurden auf der Hochfläche im nördlichen Änderungsbereich ausgedehnte Löß- und Sandlößdecken abgelagert, im südlichen Änderungsbereich hauptsächlich Flugsanddecken.

Nach der „Bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern“ sind bei fehlender Überdeckung vor allem (Para-)Rendzinen aus Schluff bis Ton, auf dem Löß und dem Sandlöß vor allem Braunerden, auf dem Flugsand vor allem (podsolige) Braunerden entwickelt.

Die Ertragsmesszahlen schwanken aufgrund der unterschiedlichen Sand- bzw. Lößüberdeckung kleinräumig sehr stark und liegen bei durchschnittlich 48 Bodenpunkten (nördlicher Änderungsbereich) bzw. durchschnittlich 34 Bodenpunkten (südlicher Änderungsbereich).

Prognose

Durch die auf der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungspläne festgesetzten vorgesehenen Begründung und der geringen Versiegelung werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Durch die Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima der Mainfränkischen Platten ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen südlich des Mains steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart, nur auf 600 mm an.

Kleinklimatisch haben die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und ihre Umgebung Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft fließt entsprechend dem Relief in kleinen Mulden, die als Kaltluftabflussbahnen dienen, langsam nach Südwesten oder Südosten ab.

Prognose

Durch die Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen. Der Kaltluftabfluss in den Änderungsbereichen und der Umgebung wird durch die geplanten Änderungen der Darstellungen nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer fehlen aufgrund der vergleichsweise geringen Niederschläge, der Durchlässigkeit des Untergrundes sowie der Lage auf dem Höhenrücken, der als Wasserscheide wirkt.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete.

Der südliche Teil des südlichen Änderungsbereichs liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Ochsenfurt.

Prognose

Durch den vergleichsweise niedrigen Versiegelungsgrad sind der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch den Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch die Festsetzung der Begrünung der Flächen zwischen den Modulen vorgesehen, so dass sich eine stetige Bodenbedeckung und eine Verminderung des Oberflächenabflusses ergibt.

Für den südlichen Änderungsbereich sind aufgrund der Lage im bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wasserschutzgebiet der Stadt Ochsenfurt geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzusetzen.

Durch das Vorhaben werden keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt

Bestand

Lebensräume

Der Änderungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ochsenfurt liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ (D56) und dort im Naturraum Nr. 134 „Gäuplatten im Maindreieck“ mit der gleichnamigen Untereinheit.

Der nördliche Änderungsbereich liegt nordwestlich von Erlach und nordwestlich der Kreisstraße WÜ 16 auf einer intensiv ackerbaulich genutzten Hochfläche auf ca. 280 - 285 m. ü. NN im Maindreieck. Südwestlich befindet sich ein Graben in einer flachen Geländemulde, der von einzelnen Sträuchern markiert wird. Im Osten liegt eine Windschutzhecke, die in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Der südliche Änderungsbereich liegt südwestlich von Erlach und südlich der Kreisstraße WÜ 16 auf einer intensiv ackerbaulich genutzten „Rodungsinsel“ auf ca. 250 - 265 m. ü. NN, die flach nach Südwesten bzw. Südosten geneigt ist. Im Norden und Nordwesten liegt das Laubwaldgebiet des „Eichwalds“ bzw. „Mahlholz“. Im Westen finden sich Feldgehölze, Hecken, Gehölzpflanzungen sowie magere Säume und Wiesen. Im Süden schließt eine Obstwiese sowie mehrere einzelne Laubwäldchen an. Östlich finden sich weitere Ackerflächen, an die ein Laubholzgürtel anschließt, der dieses Gebiet fast vollständig einfasst.

Natura 2000-Gebiete

In der unmittelbaren Umgebung des nördlichen Änderungsbereichs liegen keine Europäischen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).

Ca. 250 m westlich bzw. 650 m östlich des nördlichen Änderungsbereichs bzw. ca. 200 m östlich (am Nordrand und Ostrand des Eichholzes“) bzw. 300 m südlich des südlichen Änderungsbereichs liegen Teilflächen des Vogelschutzgebietes DE 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“.

Erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ sind vor allem aufgrund der Entfernung zwischen Änderungsbereich und Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten.

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind in den Änderungsbereichen und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Ca. 320 m südlich des südlichen Änderungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet „Zeubelrieder Moor“. Aufgrund des Abstands des Änderungsbereichs zum Naturschutzgebiet sind erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet auszuschließen.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotop.

Westlich des südlichen Änderungsbereichs finden sich in der Nähe der Feldwegkreuzung Reste von Sandmagerrasen und kleine, aber teils stark ruderale Feuchtbrachen.

In der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche liegen mehrere, in der Bayerischen Biotopkartierung erfassten Biotopstrukturen.

In den Änderungsbereichen liegen keine Flächen des Ökokatasters.

Vorkommen seltener Arten

Aus den Änderungsbereichen und ihrer Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor. Deshalb wurden in beiden Bereichen Erfassungen zu Brutvögeln und Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt.

In den Ackerlagen des nördlichen Änderungsbereichs wurden regelmäßig Feldlerchen und in deutlich geringeren Dichten auch die Schafstelzen (nur außerhalb des Änderungsbereichs) als bodenbrütende Vogelarten festgestellt. Außerhalb wurden auch Wachtel und Rebhuhn festgestellt.

In den Hecken sowie den Gras- und Krautfluren wurden Dorngrasmücke, Grauammer, Stieglitz und Bluthänfling beobachtet.

Weiterhin wurden in der Umgebung Dohlen, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wiesenweihen und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst.

Die Nachweise der Zauneidechse liegen alle außerhalb des Änderungsbereichs und konzentrieren sich entlang des Grabens im Westen und Süden des Änderungsbereichs sowie an der Windschutzhecke im Osten.

Im südlichen Änderungsbereich wurden in der Mitte der Ackerlagen (mit erheblichen Abständen zu den umgebenden Gehölzen) einzelne Brutpaare der Feldlerche und der Schafstelze als bodenbrütende Vogelarten festgestellt.

In den umgebenden Feldgehölzen und Hecken sowie entlang der Waldränder wurden typische Vogelarten des Offenlandes wie Dorngrasmücke, außerhalb des Änderungsbereichs beobachtet. An den Waldrändern und dahinter sind Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck und Star typisch. In den Wäldern finden sich Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Mittelspecht und Pirol.

Weiterhin wurden in der Umgebung Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber und Stieglitz als Nahrungsgäste erfasst.

Die Nachweise der Zauneidechse liegen auch hier alle außerhalb des südlichen Änderungsbereichs, die Eidechsen wurden aber regelmäßig entlang der Wald- und Gehölzränder sowie bei den größeren Wegböschungen um den Änderungsbereich angetroffen.

Beide Änderungsbereiche haben darüber hinaus voraussichtlich allgemeine Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren, die das Areal auch für Transferflüge in die Bachtälchen und entlang der Waldränder nutzen.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung in beiden Änderungsbereichen auszuschließen.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen vergleichsweise gering.

Die Festsetzungen zur Anlage von Gehölzpflanzungen und Saumbereichen zur landschaftlichen Einbindung auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne dienen auch der Schaffung von Trittsteinen und wirkt sich positiv auf die Qualität des Biotopverbunds aus. Die symbolhafte Darstellung von Maßnahmen zur Eingrünung in der Flächennutzungsplanänderung fixiert diese Zielsetzung.

Auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ durch die Begrünung des Gebietes sowie durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel vorgesehen.

Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Revierverluste der bodenbrütenden Vogelarten vorzusehen.

Insgesamt sind die mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und den nachfolgenden Bebauungsplänen verbundenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand (Erholung)

Die landwirtschaftlichen Wege im Umfeld der Änderungsbereiche sind Teil der örtlichen und überörtlichen Wander- und Radwege. Mit der abwechslungsreichen Topografie und der Erlebbarkeit des in sich geschlossenen Landschaftsraums hat dieses Areal Bedeutung für die Naherholung.

Prognose

Die Wegebeziehungen – auch für die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen - um die geplanten Photovoltaikanlagen bleiben unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Von den Photovoltaikanlagen gehen nach der Erstellung der Anlage keine Lärm- oder Stoffemissionen aus. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind auszuschließen.

Mit dem Betrieb der Anlagen sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert. Auf der nachfolgenden Ebene des jeweiligen Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einsehbarkeit und damit auch die Beeinträchtigung durch Reflexionen minimieren.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der nördliche Änderungsbereich stellt einen nach Süden exponierten Hang eines Höhenrückens auf der eher flachwelligen Hochfläche der Mainfränkischen Platten innerhalb des Maindreiecks dar. Tief eingeschnittene, teils klingenartig ausgebildete Tälchen in Richtung des ca. 120 m tiefer liegenden Maintals liegen deutlich westlich und südöstlich des Untersuchungsraums. Das Landschaftsbild um den nördlichen Änderungsbereich weist durch den westlich anschließenden Windpark „Ochsenfurt-Erlach“ mit den sieben Windenergieanlagen sowie die 380 kV-Leitung der BAG im Südwesten eine erhebliche Vorbelastung auf.

Bei dem südlichen Änderungsbereich handelt es sich um den flach nach Südwesten bzw. Südosten exponierten Hang eines Höhenrückens in Richtung „Heringsgrund“ auf der eher flachwelligen Hochfläche der Mainfränkischen Platten innerhalb des Maindreiecks. Tief eingeschnittene, teils klingenartig ausgebildete Tälchen in Richtung des ca. 120 m tiefer liegenden Maintals liegen deutlich westlich und südöstlich des Untersuchungsraums. Das Landschaftsbild um den südlichen Änderungsbereich ist durch die umgebenden Wälder und Feldgehölze geprägt, die diesen Bereich wie eine „Rodungsinsel“ erscheinen lassen, so dass er von außen nicht einsehbar ist.

Prognose

Auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne werden mit den Festsetzungen zur Neuanlage von Gehölzpflanzungen umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Einsehbarkeit vorgesehen. Diese sind durch die symbolhafte Darstellung von Maßnahmen zur Eingrünung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung bereits fixiert.

Es sind somit mittelfristig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe

Bestand

Für die Änderungsbereiche sind keine Bodendenkmäler bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand (12/2023)).

Unmittelbar nordöstlich der südlichen Teilfläche im südlichen Änderungsbereich liegt auf der verbleibenden Fläche der Fl.Nr. 257 ein Bodendenkmal, nämlich D-6-6226-0242, eine Siedlung der Urnenfelderzeit.

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb der Änderungsbereiche.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Flächeninanspruchnahme.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würden die geplanten Photovoltaikanlagen möglicherweise an einem anderen Standort errichtet werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wurden auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne entwickelt und festgesetzt. Diese betreffen v. a.

- Minimierung der Versiegelung
- Begrünung der Flächen zwischen den Modulen (soweit möglich) und somit Erhaltung der Bodenfunktionen
- Festlegungen von Bepflanzungen einschl. Ausführungsfrist für die Pflanzungen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne sind die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, Stand 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs anzuwenden.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Wahl des Standorts und entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Weiterhin dienen ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, die flächendeckend umgesetzt werden, der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11) einzuordnen ist,

davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesem hier vorliegenden Fall entsteht voraussichtlich kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf:

Die grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung ermöglichen die Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Landschaftsbild.

In den Bebauungsplänen sind externe Ausgleichsflächen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Revierverluste der bodenbrütenden Vogelarten festzusetzen.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beide Plangebiete wurden u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Verfügbarkeit der Fläche
- Anbindung der Fläche an das bestehende Wegenetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Deshalb wurden keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Würzburg, 1999 (trifft keine konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Erfassungen von Brutvögeln und Zauneidechsen im Änderungsbereich und einem Umgriff von ca. 250 m
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1/2023)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den Schutzgütern.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 27. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der jetzt vorgelegten 27. Änderung möchte die Stadt Ochsenfurt die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die beiden Bebauungspläne Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und Sondergebiet „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ nordwestlich und südwestlich vom Ortsteil Erlach für einen Vorhabenträger schaffen.

Der nördliche Änderungsbereich liegt ca. 850 m nordwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Westheimer Weg“ und nördlich der Kreisstraße WÜ 16. Er erstreckt sich über die Fl. Nrn. 1894, 1894/2 und 1934 der Gemarkung Erlach. Die Größe des nördlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 11,93 ha.

Der südliche Änderungsbereich liegt ca. 1.000 m südwestlich des Ortsteils Erlach der Stadt Ochsenfurt im Bereich der Flurlage „Hunsruck“ bzw. „Heringsgrund“ und 850 m südlich der Kreisstraße WÜ 16. Er umfasst die Fl. Nrn. 232, 232/1, 233, 257 (TF) und 258 der Gemarkung Erlach. Die Größe des südlichen Änderungsbereichs beträgt ca. 10,87 ha.

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans für die beiden Änderungsbereiche (die den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Nord)“ und „Photovoltaikanlage Erlach 2 (Süd)“ entsprechen) die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung Sondergebiet Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ mit 11,93 ha bzw. 10,87 ha vorzunehmen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Eingrünung und damit zur Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Landschaftsbild werden symbolhaft dargestellt.

Die mit der 27. Flächennutzungsplanänderung verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nachfolgend zusammen gefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering
Boden	gering
Klima/Luft	keine
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering bis mittel
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der 27. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ochsenfurt verbundenen Maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der auf der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungspläne möglichen Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen insgesamt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 08.01.2024

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

Teil C Hinweise zum Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt wurde am __.0__.202__ gefasst und am202__ ortsüblich bekannt gemacht.

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom __.0__.202__ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie mit Schreiben vom __.__.202__ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung, Memmelsdorf
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
- Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht
- Landratsamt Würzburg, Denkmalpflege
- Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt
- Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
- Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat
- Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung
- Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Würzburg, Wasserrecht und Bodenschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Geschäftsstelle Karlstadt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Digitales, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Gasversorgung Unterfranken GmbH (GASUF)
- Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
- Zweckverband Abwasserbeseitigung ??
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsicht, Würzburg
- Gemeinde Biebelried
- Stadt Eibelstadt
- Markt Frickenhausen a. Main
- Markt Randersacker
- Markt Sommerhausen
- Gemeinde Sulzfeld a. Main
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim
- TenneT TSO GmbH
- Mainfranken Netze GmbH
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Geologie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, München

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem __.__.202_ und dem __.__.202_ in Form einer Planauslage in der Stadtverwaltung Ochsenfurt und auf der Homepage durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem __.__.202_ und dem __.__.202_ durchgeführt.

Die 27. Flächennutzungsplanänderung wurde am festgestellt.